

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/452

Gretzenbach: Änderung Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 15. Januar 2013 ersuchte die Einwohnergemeinde Gretzenbach um Genehmigung der Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements und des Gebührentarifs zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderungen im Abfallreglement und im Gebührentarif am 3. Dezember 2012.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall. Die Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements und in Ziffer 1 Buchstaben e und g des Gebührentarifs zum Abfallreglement können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Die Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Gretzenbach und in Ziffer 1 Buchstaben e und g des Gebührentarifs zum Abfallreglement werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 150.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigten Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements und in Ziffer 1 Buchstaben e und g des Gebührentarifs zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigten Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements und in Ziffer 1 Buchstaben e und g des Gebührentarifs zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements und in Ziffer 1 Buchstaben e und g des Gebührentarifs zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit Rechnung und mit genehmigten Änderungen in § 10 Absatz 2 des Abfallreglements und in Ziffer 1 Buchstaben e und g des Gebührentarifs zum Abfallreglement (**Einschreiben**)